

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindewerra

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183); sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl.S. 592) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Lindewerra in der Sitzung vom 23.02.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindewerra vom 30.09.2010 (Inkrafttreten: 08.10.2010):

§ 1 Änderungen

(1) In der Satzung werden *Urnenrasengrabstätten* an Urnenreihengrabstätten unter folgenden Paragraphen angefügt:

§ 4 Abs. 3 und 5;

§ 8 Abs. 4;

§ 12 Abs. 2 und 4;

§ 16 Abs. 2

§ 22 Abs. 2;

§ 26 Abs. 1;

§ 27 Abs. 2;

§ 28 Abs. 3, 4 und 6;

§ 31 Abs. 1.

(2) § 13 Abs. 2 b) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Grabstätten werden unterschieden in

b) Urnenreihengrabstätten/*Urnenrasengrabstätte*.

(3) § 16 Abs. 1 a) wird wie folgt ergänzt:

a) Urnenreihengrabstätte/*Urnenrasengrabstätte*

(4) § 16 Abs. 2 wird ergänzt:

Die Urnenrasengrabstätten sind pflegearme Rasengrabstätten und Reihengräber ohne jegliche Bepflanzung. Zulässig ist ein ebenerdiges Grabmal.

(5) § 20 Abs. 4 b) wird wie folgt ergänzt:

b) für eine Urnenreihengrabstätte und eine *Urnenrasengrabstätte* beträgt das Ausmaß der eingefassten Grabfläche

b.b) § 16, 1a	Länge	1,20 m
	Breite	0,75 m.

(6) § 20 Abs. 4 wird um d ergänzt und erhält folgende Fassung:

Die Abdeckung des Urnenrasengrabes erfolgt mit einer Platte 0,40 m x 0,40 m und einer Stärke von 10 cm.

§ 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung der Gemeinde Lindewerra vom 30.09.2010 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindewerra, den 11.03.2016

Gerdend Propf

Propf
Bürgermeister

